



Amtliches Mitteilungsblatt des Amtes Neubukow-Salzhaff

- Amtliches Bekanntmachungsblatt für das Gebiet des Amtes Neubukow-Salzhaff –
Herausgeber: Amt Neubukow-Salzhaff, Panzower Landweg 1, 18233 Neubukow
Tel. 038294-70210, Fax 70255, E-Mail: amt-nebukow-salzhaff@t-online.de,
Ansprechpartner: Frau Nausch

Das Amtliche Mitteilungsblatt des Amtes Neubukow-Salzhaff erscheint monatlich und wird im Internet unter der Adresse www.nebukow-salzhaff.de öffentlich bekannt gemacht. Zusätzlich werden Textfassungen des Amtlichen Mitteilungsblattes des Amtes Neubukow-Salzhaff am Sitz der Verwaltung in 18233 Neubukow, Panzower Landweg 1, bereitgehalten oder liegen zur Mitnahme aus. Das Mitteilungsblatt kann auf Nachfrage vom Amt Neubukow-Salzhaff kostenpflichtig bezogen werden.

Jahrgang 2013

Freitag, 26. April 2013

Nr. 4

Inhalt

Amtliche Bekanntmachungen:

- Satzung zur Ehrung verdienter Persönlichkeiten in der Stadt Ostseebad Rerik vom 11.3.2013
- Bekanntmachung des Beschlusses über die Änderung der Klarstellungssatzung für den westlichen Teilbereich des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Bastorf der Gemeinde Bastorf, gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. § 10 BauGB
- Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Carinerland für das Haushaltsjahr 2013
- Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Amtes Neubukow-Salzhaff für das Haushaltsjahr 2013
- Öffentliche Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Rakow - Ladung zur Vollversammlung am 7. Mai 2013

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung zur Ehrung verdienter Persönlichkeiten in der Stadt Ostseebad Rerik

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 und 22 Abs. 3 Nr. 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020-8, GVOBl. M-V S. 777), wird nach Beschlussfassung durch die Stadt Ostseebad Rerik vom 14.02.2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Grundsatz

Persönlichkeiten, die sich um die Stadt Ostseebad Rerik verdient gemacht haben oder hervorragende kulturelle, sportliche, schulische oder berufliche Leistungen erbracht haben, können durch die Verleihung

- 1) des Ehrenbürgerrechts
- 2) der Eintragung in das Ehrenbuch
- 3) der Ehrenmedaille
- 4) der Ehrenurkunde

nach Maßgaben der folgenden Bestimmungen geehrt werden.

§ 2 Ehrenbürgerrecht

(1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts als der höchsten Auszeichnung, welche die Stadt Ostseebad Rerik zu vergeben hat, setzt voraus, dass sich die zu ehrende Persönlichkeit höchste Verdienste um das Ansehen und das Allgemeinwohl der Stadt Ostseebad Rerik erworben hat.

(2) Mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist die Aushändigung der Ehrenmedaille verbunden.

§ 3 Eintragung in das Ehrenbuch

(1) Die Stadt Ostseebad Rerik ehrt Persönlichkeiten, die sich auf politischem, künstlerischem, kulturellem, sportlichem, wirtschaftlichem oder sozialem Gebiet herausragende Verdienste erworben und dadurch das Ansehen der Stadt gefördert haben, mit einer Eintragung in das Ehrenbuch der Stadt Ostseebad Rerik.

(2) Mit dem Eintrag in das Ehrenbuch ist die Aushändigung der Ehrenmedaille verbunden.

§ 4 Ehrenmedaille

(1) Als Zeichen ehrender und dankbarer Anerkennung für hervorragende Verdienste um die Stadt Ostseebad Rerik im kommunalen, kulturellen, wirtschaftlichen, technischen oder karitativen Bereich, wird die Ehrenmedaille verliehen. Der Begriff „hervorragende Verdienste“ ist eng auszulegen, damit der besondere Wert der Auszeichnung erhalten bleibt.

(2) Die Ehrenmedaille besteht aus einer runden Plakette von 35 mm Durchmesser, welche auf der einen Seite die Stadtansicht von Rerik und den Schriftzug „Ehrenmedaille Stadt Ostseebad Rerik“ und auf der anderen Seite das Stadtwappen trägt.

§ 5 Ehrenurkunde

(1) Personen und Personengruppen, die sich um das Wohl und Ansehen der Stadt Ostseebad Rerik verdient gemacht haben, können mit einer Ehrenurkunde der Stadt Ostseebad Rerik geehrt werden.

(2) Die Entscheidung über die Verleihung der Ehrenurkunde trifft die Stadtvertretung. Für die Entscheidung über die Verleihung der Ehrenurkunde ist eine Mehrheit von 2/3 aller Stadtvertreter notwendig.

§ 6 Verleihungsurkunde

Für jede der in § 2-4 dieser Satzung geregelten Ehrungen wird eine Verleihungsurkunde ausgefertigt. Die Urkunden sind vom Bürgermeister zu unterzeichnen.

§ 7 Verfahren der Ehrungen

- (1) Der Bürgermeister der Stadt Ostseebad Rerik, die Fraktionen und die Ortsteilvertretungen der Stadtvertretung sind berechtigt, würdige Personen vorzuschlagen, denen die Ehrung gemäß den §§ 2-4 zuteil werden soll.
- (2) Der Antrag ist mit einer hinreichenden und ausformulierten Würdigung der Verdienste zu versehen und beim Bürgermeister der Stadt Ostseebad Rerik einzureichen.
- (3) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts entscheidet die Stadtvertretung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stadtvertreter.
- (4) Die Ehrungen werden in feierlichem und würdigem Rahmen durch den Bürgermeister in Anwesenheit der Stadtvertretung vollzogen. Die Verleihung der Ehrenbürgerwürde und die Aushändigung der Ehrenmedaille nebst zugehöriger Verleihungsurkunde erfolgt auf Beschluss der Stadtvertretung.
- (5) Jeder kann dieselbe Auszeichnung nur einmal erhalten.

§ 8 Widerruf von Ehrungen

- (1) Die Stadtvertretung kann die Würde des Ehrenbürgers wieder entziehen, wenn sich der Ehrenbürger der Ehrung als unwürdig erweist. Vor der Aberkennung der Ehrenbürgerschaft ist dem Betroffenen die Möglichkeit einer Stellungnahme einzuräumen. Die Rücknahme erfolgt durch Beschluss der Stadtvertretung.
- (2) Die Eintragung in das Ehrenbuch der Stadt Ostseebad Rerik und die Verleihung der Ehrenurkunde kann durch Entscheidung der Stadtvertretung entzogen werden, wenn der Ausgezeichnete sich der Ehrung als unwürdig erweist.
- (3) Für die Entscheidungen gemäß den Absätzen (1) und (2) ist eine Mehrheit von mindestens 2/3 aller Stadtvertreter notwendig.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Stadt Ostseebad Rerik, 11.03.2013


Wolfgang Gulbis
Bürgermeister



Wolfgang Gulbis
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Bastorf

Bekanntmachung des Beschlusses über die Änderung der Klarstellungssatzung für den westlichen Teilbereich des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Bastorf der Gemeinde Bastorf, gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. § 10 BauGB

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 13.03.2013 die Änderung der Klarstellungssatzung für den westlichen Teilbereich des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Bastorf gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß §34 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Satzung über die Änderung der Klarstellungssatzung für den westlichen Teilbereich des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Bastorf der Gemeinde Bastorf, bestehend aus dem Satzungstext und der Karte, tritt mit Ablauf des 01.04.2013 in Kraft. Jedermann kann die Satzung und die Begründung dazu im Amt Neubukow-Salzhaß, 18233 Neubukow, Panzower Landweg 1, während der Dienst- und Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens –und Formvorschriften und

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplanes,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die Änderung der Klarstellungssatzung für den westlichen Teilbereich des Ortsteils Bastorf der Gemeinde Bastorf, schriftlich gegenüber der Gemeinde Bastorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und von durch Festsetzungen der Satzung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften ,die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVObI. M-V, S. 777) enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, können gemäß § 5 Absatz 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzenden

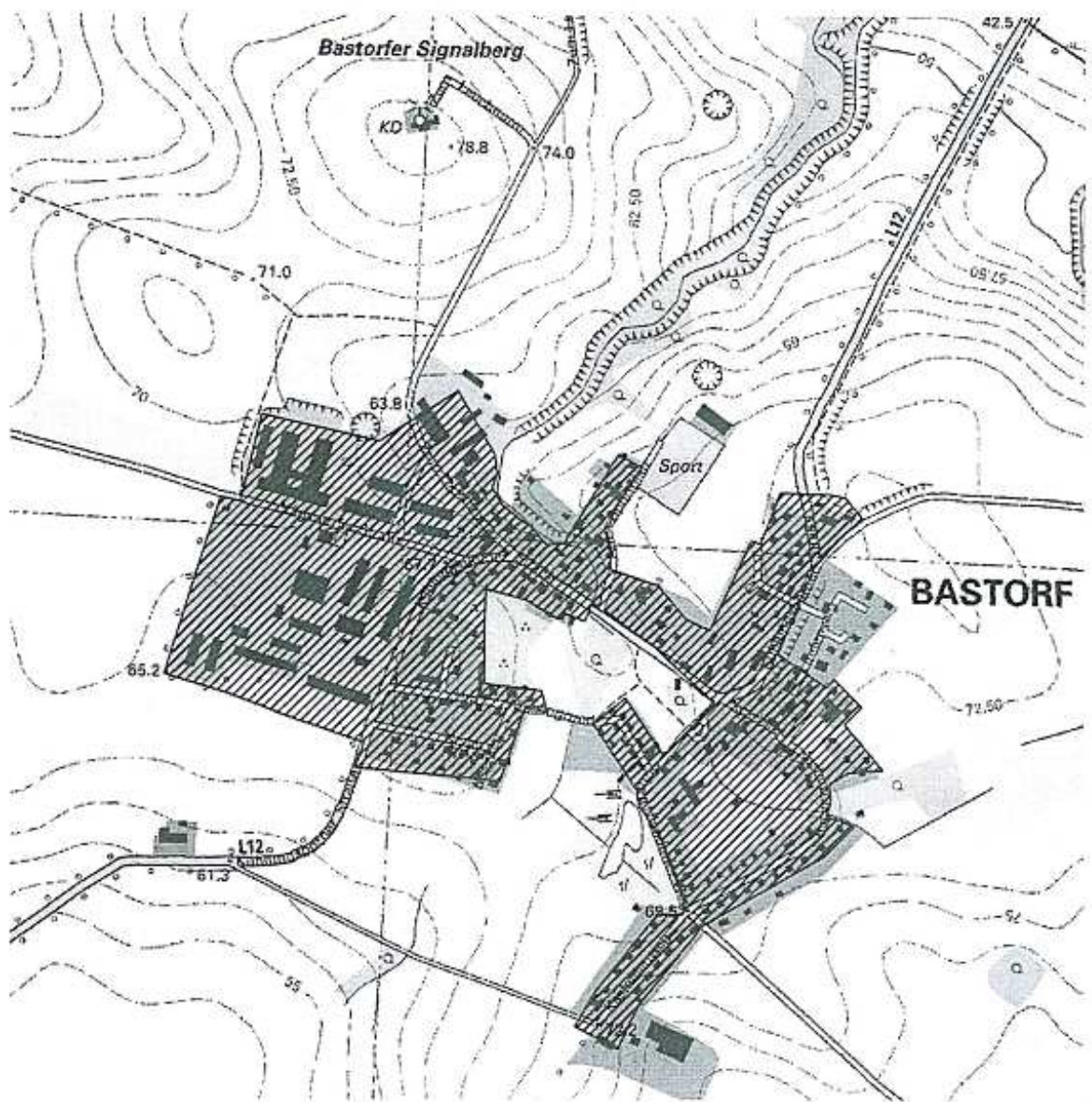
Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Bastorf geltend gemacht wird.
Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.



Detlef Kurfack
Bürgermeister

Bastorf, den 15.3.2013

Übersichtsplan zur ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses über die Änderung der Klarstellungssatzung für den westlichen Teilbereich des Ortsteils Bastorf der Gemeinde Bastorf



Haushaltssatzung der Gemeinde Carinerland für das Haushaltsjahr 2013

Auf Grund der §§ 45 ff. der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.12.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.137.900 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	<u>1.137.900 EUR</u>
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	<u>0,00 EUR</u>
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	<u>0,00 EUR</u>
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	<u>0,00 EUR</u>
c)	das Jahresergebnis auf	<u>0,00 EUR</u>

2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	996.300 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	<u>1.062.500 EUR</u>
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	<u>-66.200 EUR</u>
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	<u>0,00 EUR</u>
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	<u>0,00 EUR</u>
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>63.800 EUR</u>
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>63.800 EUR</u>
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	130.000 EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<u>0,00 EUR</u>
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<u>130.000 EUR</u>

festgesetzt

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht beansprucht.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit werden festgesetzt auf 94.000 EUR

§ 5 Steuersätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

1.

a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	_____ 300 v.H
b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	_____ 300 v.H
2.	Gewerbsteuer auf	_____ 300 v.H

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 2,759 Vollzeitäquivalente (VzÄ)

§ 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12 des Haushaltsvorjahres betrug	_____ Eröffnungsbilanz fehlt	EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	_____ Eröffnungsbilanz fehlt	EUR
Beträgt	_____	
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	_____ Eröffnungsbilanz fehlt	EUR

Carinerland.den
11.12.2012




Christian Schmidt
Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 29.4.2013 bis 13.5.2013 während der Dienstzeiten im Amt Neubukow-Salzhaff, Panzower Landweg 1, 18233 Neubukow, öffentlich aus

Neubukow, den 26.4.2013


Christian Schmidt

Haushaltssatzung des Amtes Neubukow Salzhaff für das Haushaltsjahr 2013

Auf Grund der §§ 45 ff. der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 05.12.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.414.300	EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.414.300	EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0	EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0	EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0	EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0	EUR
c)	das Jahresergebnis auf	0	EUR

2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	1.414.300	EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	1.399.800	EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	14.500	EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0	EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0	EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0	EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00	EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	20.000	EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-20.000	EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	49.500	EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	44.000	EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	5.500	EUR

festgesetzt

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht beansprucht.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit werden festgesetzt auf 141.000 EUR

§ 5 Amtsumlage

1. Die Amtsumlage wird auf 19,94 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 20,074.Vollzeitäquivalente (VzÄ)

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12 des Haushaltsvorvorjahres betrug

Eröffnungsbilanz fehlt EUR

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres

Eröffnungsbilanz fehlt EUR

beträgt

und zum 31.12. des Haushaltsjahres

Eröffnungsbilanz fehlt EUR

Neubukow,den
18.12.2012



Jenjahn
Amtsvorsteher

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 29.4.2013 bis 13.5.2013 während der Dienstzeiten im Amt Neubukow-Salzhaff, Panzower Landweg 1, 18233 Neubukow, öffentlich aus.

Neubukow, den 26.4.2013

gez. Jenjahn
Amtsvorsteher

Jagdgenossenschaft
Rakow

Öffentliche Bekanntmachung EINLADUNG

Zu der am Dienstag, dem 7. Mai 2013 um 18.00 Uhr in der Bauernstube Russow stattfindenden Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Rakow laden wir alle Eigentümer der bejagdbaren Flächen recht herzlich ein.

Tagesordnung:

01. Bericht des Vorstandes (Herr Hinz)
02. Bericht des Kassenwartes (Frau Betker)
03. Bericht der Jagdpächter (Herr Henning, Herr Loose)
04. Diskussion zu den Berichten
05. Beschlussfassung
 - Zustimmung zu den Berichten
 - Bestätigung von Vorstandsbeschlüssen
 - Beschluss zur Verwendung des Reinertrages aus der Jagdnutzung
 - Entlastung des Vorstandes für die Jagdjahre 2011/2012

Anschließend laden wir Sie zu einem gemeinsamen Abendessen ein.

Rakow, den 18. April 2013

Diethelm Hinz
Jagdvorstand